Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin
Einschreiben mit Rückschein!
[redacted]

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-[redacted]
FAX +49 (0)30 2004-[redacted]
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG 1. Ihr Antrag vom 8. Oktober 2020
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-1465 vom 9. Oktober 2020
ANLAGE - 1 – Eckpunktepapier für eine zu treffende vertragliche Vereinbarung zur Beförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vom 16. Dezember 2019

GZ R I 1 – 39-22-17/-1465

Berlin, 1. Juli 2021

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 8. Oktober 2020 (Bezug 1.) baten Sie um die Übermittlung von "sämtlichen Protokollen und Ergebnissen der Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Deutschen Bahn und dem Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland zu den Änderungen zum kostenlosen Bahnfahren in Uniform ab 1. Oktober bzw 13. Dezember 2020".

Hierzu kann ich Ihnen nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens und entsprechender amtsseitiger Prüfung Folgendes mitteilen:

Ihrem Antrag kann nur zum Teil entsprochen werden.

1.)
Als antragsgegenständlich und herausgabefähig wurde das „Eckpunktepapier für eine zu treffende Vereinbarung zur Beförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)" identifiziert. Dieses stelle ich Ihnen anliegend zur Verfügung.

2.)
Der erbetenen Übersendung weiterer identifizierter antragsgegenständlicher Dokumente, insbesondere sämtlicher Protokolle der Verhandlungen steht § 6 Abs. 2 IFG entgegen.

Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Die an den Verhandlungen beteiligten Unternehmen haben in die Herausgabe der gewünschten Unterlagen nicht eingewilligt, da diese schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Unter einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis versteht man alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen, d.h. alle Konditionen, durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel Umsätze, Geschäftsbücher, Konditionen, Marktstrategien und Kalkulationsgrundlagen.

Der Inhalt der Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Deutschen Bahn AG, dem Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland sowie den weiteren Branchenverbänden zu den Änderungen zu Bahnfahren in Uniform, welches für Soldaten kostenfrei ab dem 1. Oktober bzw. 13. Dezember 2020 angeboten werden sollte, bezog sich im Wesentlichen auf betriebswirtschaftliche Bemessungsgrundlagen und

Kalkulationskriterien. Im Rahmen der Verhandlungen wurden demzufolge Informationen von wirtschaftlichem Wert ausgetauscht.

Die Offenlegung dieser Informationen würde sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und strategischen Interessen der teilnehmenden Verhandlungspartner auswirken und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile zur Folge haben, so dass die an den Verhandlungen teilgenommenen Unternehmen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse haben.

Da sich Eisenbahnen auch im intermodalen Wettbewerb, also dem Wettbewerb unterschiedlicher Verkehrsträger wie Schienenverkehr, Straßenverkehr, Schifffahrt und Luftverkehr um die Beförderung von Personen befinden, würde die Offenlegung von Preisen und Konditionen bereits in einem einzigen Fall dazu führen, direkte Rückschlüsse auf sämtliche vergleichbare Sonderabmachungen zuzulassen.
Denn damit würden Preise und Kalkulationen für potentielle Wettbewerber im intermodalen Wettbewerb sichtbar gemacht, was im Ergebnis die Inhaber der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (hier die verhandlungsteilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen) wettbewerblich im Vergleich zu anderen Mobilitätsanbietern massiv benachteiligen würde.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist der Informationszugang zu den über das Eckpunktepapier hinausgehenden antragsgegenständlichen Dokumenten nach § 6 Abs. 2 IFG ausgeschlossen.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]
Wenzig

Eckpunktepapier
für eine zu treffende vertragliche Vereinbarung
zur Beförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform
im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

In Kenntnis der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie der Deutschen Bahn AG (DB AG) zur Beförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform in den Zügen der DB AG verfolgen das BMVg und das BMVI zusammen mit dem Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE), der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV e.V. (BAG-SPNV), dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), den für die Landestarife zuständigen Gesellschaften in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie der DB AG die Absicht, schnellstmöglich zusätzlich die Voraussetzungen für ein separates einheitliches Vertragswerk auf Grundlage einer Sonderabmachung gem. § 3 Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) zu schaffen, die es den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ermöglicht, allen aktiven Soldatinnen und Soldaten in Uniform eine für sie kostenfreie Beförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) anbieten zu können.

Folgende Eckpunkte sollen einem einheitlichen Vertragswerk zugrunde liegen:

- Die Fahrtberechtigung besteht für die Soldatin bzw. den Soldaten in Uniform in Verbindung mit dem Truppenausweis sowie der durch den Soldaten bzw. die Soldatin gebuchten kostenfreien und eindeutig als solcher zu identifizierenden Fahrkarte.
- Die Nutzungsmöglichkeit soll alle Züge des SPNV in der 2. Wagenklasse umfassen, ohne Mitnahmeberechtigungen und ohne Inanspruchnahme des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- Die EVU stehen nicht in der Pflicht, im Rahmen der Fahrkartenkontrollen die Ordnungsmäßigkeit bzw. Vollständigkeit der Uniformen zu prüfen.
- Die Fahrten sollen über den der Bundeswehr seitens der DB AG bereits zur Verfügung gestellten Sondereinstieg in das Buchungssystem gebucht werden können.
- Für die Buchung und Abrechnung von Fahrten soll der DB-Tarif für den Nahverkehr (sog. „Produktklasse C" bzw. inhaltlich übereinstimmende Tarife der teilnehmenden Nichtbundeseigenen Eisenbahnen) als Grundlage herangezogen werden. Die genaue Ermittlung des

anzuwendenden Tarifs und eine mögliche Rabattierung sind Gegenstand der konkreten Verhandlungen.

- Der VDV empfiehlt seinen Mitgliedsunternehmen und –verbünden, sich an der Entwicklung tragfähiger Lösungen zu beteiligen und wird den Prozess fachlich unterstützend begleiten.
- Die Aufgabenträger des SPNV akzeptieren für den heutigen Anwendungsbereich der „Produktklasse C" eine entsprechende Tarifanwendung in allen Verkehrsverträgen mit Unternehmen des SPNV.
- Als Grundlage der prognostizierten Nutzungszahlen werden zunächst die seitens des BMVg zur Verfügung gestellten Annahmen herangezogen, die auf der Mobilitätsstudie der Bundeswehr sowie den Stationierungszahlen basieren.
- Der finanzielle Ausgleich der in Anspruch genommen Leistungen basiert auf der tatsächlichen Anzahl der jeweils gebuchten Fahrten und sieht auch eine Nachkalkulation vor.
- Eine noch zu benennende Clearingstelle soll monatlich die detaillierte Inanspruchnahme von Fahrleistungen ermitteln und meldet den sich daraus ergebenden Mittelbedarf an das BMVg. Die Clearingstelle soll den EVU und den in der Einnahmenverantwortung stehenden Aufgabenträgern bzw. Landestarifgesellschaften die Höhe der Einnahmen und deren Aufteilung transparent zur Verfügung stellen.
- Das BMVg soll an eine noch zu benennende Vermittlungsstelle einen monatlichen oder jährlichen Pauschalbetrag als Abschlagszahlung zahlen. Die Vermittlungsstelle übernimmt die finanzielle Aufteilung an die jeweiligen EVU anhand der Nachkalkulation.
- Eventuelle Kosten der Clearing- bzw. Vermittlungsstelle gehen nicht zu Lasten der Leistungserbringer.
- Es wird beabsichtigt, das noch zu schließende einheitliche Vertragswerk im SPNV regelmäßig zu evaluieren.
- Jedes EVU kann eigenverantwortlich entscheiden, inwiefern es dem einheitlichen Vertragswerk beitreten will.
- Zielsetzung ist es, im ersten Quartal 2020 ein einheitliches Vertragswerk abzustimmen, um für Soldatinnen und Soldaten zeitnah eine möglichst flächendeckende Nutzung des SPNV in Deutschland als Branchenlösung zu erreichen.

Berlin, den 16. Dezember 2019

Für das Bundesministerium der Verteidigung

[redacted]

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

[redacted]

Für den Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland

[redacted]

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV e.V.

[redacted]

Für den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

[redacted]

Baden-Württemberg-Tarif GmbH für den Baden-Württemberg-Tarif

[redacted]

Niedersachsentarif GmbH für den Landestarif Niedersachsen

[redacted]

Kompetenzcenter Marketing des Landes NRW für den Landestarif Nordrhein-Westfalen

[redacted]

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH für den Landestarif Schleswig-Holstein

[redacted]

Für die Deutsche Bahn AG

[redacted]